



Breitfilzordnung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort**
- 2. Allgemeines**
- 3. Unterhaltung der Pachtsache und Instandhaltung**
- 4. Anschriftenänderungen**
- 5. Pachtzinsen**
- 6. Überlassung an Dritte**
- 7. Ruhezeiten**
- 8. Bauliche Nutzung**
- 9. Arbeitsdienst**
- 10. Heizen und Kochen**
- 11. Solaranlagen**
- 12. Windkraftträder**
- 13. Rettungswege, Wege, Gräben und Bahngleise**
- 14. Anpflanzungen**
- 15. Zäune und Grenzhecken**
- 16. Tierhaltung**
- 17. Abwasser, Toiletten und Fäkalien**
- 18. Abfallbeseitigung**
- 19. Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht**
- 20. Versicherung**
- 21. Haftung**
- 22. Betretungs- und Besichtigungsrecht**
- 23. Ordnungsgelder**
- 24. Kündigung und Tod des Pächters**
- 25. Rückgabe**
- 26. Inkrafttreten**

1 Vorwort

Die Besonderheiten der Freizeitgärten Breitfilz machen es erforderlich, die Gartenordnung der Stadt Penzberg bedarfsgerecht anzupassen. Zur Unterscheidung wird die Bezeichnung Breitfilzordnung gewählt. Der treffendere Begriff Breitfilzordnung ist identisch mit der Bezeichnung Freizeitordnung in § 2 (2) der Vereinssatzung.

Die Freizeitgärten Breitfilz können von Einheimischen und Personen aus den benachbarten Gemeinden genutzt werden. Nur wenn diese kein Interesse an der Übernahme eines Grundstücks haben und sich mindestens zwei Jahre lang niemand



gefunden hat, kann der Verein auch an Auswärtige verpachten. In diesem Dokument werden Pächter und Pächterinnen der Kürze halber zusammenfassend als Pächter bezeichnet.

2 Allgemeines

Der Verein Freizeitgärten Breitfilz e. V. – nachfolgend Verpächter genannt – schließt mit seinen Mitgliedern sogenannte Unterpachtverträge für Einzelgrundstücke. Die Pachtdauer ist zunächst bis zum 31.12.2022 begrenzt. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird.

In der Regel soll pro Pächter nur eine Parzelle vergeben werden.

Der Pächter ist verpflichtet, die gepachtete(n) Parzelle(n) stets in ordentlichem Zustand zu halten. Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr. Die Gartenparzellen dienen ausschließlich der freizeitlichen Erholung sowie der Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf anzubauen. Das Nutzungsrecht an den auf dem Pachtgrundstück stehenden Bäumen und Sträuchern ist im Rahmen des Pachtverhältnisses mit umfasst. Dem Pächter obliegt die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher.

Die Nutzung der Gartenparzellen zu gewerblichen oder wohnwirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Das ständige Bewohnen der Gartenlaube ist nicht zulässig. Erlaubt sind gelegentliche Übernachtungen.

Das Lagern von Gegenständen auf Gartenparzellen ist untersagt, wenn es den aktuellen Eigenbedarf übersteigt.

Das Recht auf Gewinnung von Bodenschätzen sowie auf Holzeinschlag (Nutzung von gefällten Bäumen) ist nicht mit verpachtet. Die Entfernung von Humus aus den Parzellen ist nicht gestattet.

Jede Gartenparzelle erhält ein Schild mit einer eigenen Parzellennummer. Die Nummerierung ist am Eingang gut sichtbar anzubringen und in ordentlichem Zustand zu halten. Der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen und die Kosten der Neubeschaffung zu ersetzen.

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Gartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte.

Jede eigenmächtige Veränderung der Parzellenbegrenzungen sowie von Sicherheits- und Rettungseinrichtungen ist untersagt.

Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen die ungehinderte Zufahrt zu den Parzellen und Anlagen möglich ist.

Hunde sind in der Gartenanlage anzuleinen. Hundekot ist unverzüglich vom Hundeführer vorschriftsmäßig zu beseitigen. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsgeld geahndet.

Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln sind zu beachten.



3 Unterhaltung der Pachtsache und Instandhaltung

Ordnung und Sauberkeit: Der Pächter hat den Pachtgegenstand und alle darauf befindlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen zu erhalten, zu pflegen und schonend zu behandeln. Die laufenden Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten sind vom Pächter auf eigene Kosten zu veranlassen.

Der Pachtgegenstand und dessen Umgebung sind vom Pächter stets sauber zu halten. Der Pächter hat sämtliche Vorschriften zum Umwelt-, Landschafts-, Pflanzen- und Wasserschutz in der jeweils geltenden Fassung gewissenhaft einzuhalten. Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nur in umweltverträglichem Maß angewendet werden. Der Pächter darf keine gentechnisch veränderten Pflanzen auf seiner Parzelle anpflanzen oder dulden. Exotische oder nicht heimische Pflanzen sollen nicht gepflanzt werden. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass eine angemessene, vertragsgemäße Bepflanzung erfolgt. Neuanpflanzungen von standortgerechten Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sind erwünscht.

4 Anschriftenänderungen

Der Pächter ist verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes und seiner vollständigen Kontaktdaten umgehend mitzuteilen.

5 Pachtzinsen

Fälligkeit und Bezahlung: Der Pachtzins ist zusammen mit den Gebühren nach der Gebührenordnung jeweils am 15. März für das laufende Pachtjahr (Januar bis Dezember) in einem Betrag fällig. Der Pächter ist gehalten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Am Stichtag ist für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Pachtzinsanpassung: Der Pachtzins besteht aus einem Teil, der vom Verein an die Stadt Penzberg gemäß Generalpachtvertrag abzuführen ist, und einem zweiten Teil, der zur Finanzierung des Vereins benötigt wird. Der städtische Pachtzins unterliegt einer regelmäßigen Anpassung. Die Finanzierung des Vereinslebens wird in der Gebührenordnung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt.

Sonderkündigungsrecht: Im Falle der Pachtzinsanpassung steht dem Grundstückspächter ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Pachtjahres (31.12.) zu.



6 Überlassung an Dritte

Die Überlassung der Parzelle(n) ganz oder teilweise an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig und dem Verpächter vorbehalten. Ausgenommen ist die vorübergehende (längstens sechswöchige) Überlassung zur Sicherstellung der Wartung und Pflege sowie der Verkehrssicherung.

Der Pächter kann im Einzelfall und nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Verpächters seine Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag übertragen.

Überlässt der Pächter die Nutzung einem Dritten, hat er ein Verschulden des Dritten bei der Nutzung auch bei Zustimmung des Verpächters zu vertreten.

Der Verpächter ist nicht verpflichtet, eine Unterverpachtung zu genehmigen und kann sie bei Bedarf auch widerrufen.

7 Ruhezeiten

Für alle Pächter und Gäste der Vereinsanlage gelten folgende Ruhezeiten:

- Montag bis Samstag: 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Montag bis Freitag: 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- Samstag: ab 17:00 Uhr
- Sonn- und Feiertage: ganztägig

Da die Gartenparzellen vorwiegend der Erholung der Pächter dienen, ist außerhalb der Ruhezeiten auf nachbarliche Belange Rücksicht zu nehmen. Normale Geräusche spielender Kinder und die damit verbundene Geräuscentwicklung sind grundsätzlich hinzunehmen.

8 Bauliche Nutzung

8.1 Bebauungsplan und Bestandsschutz

Die Festlegungen des Bebauungsplanes der Stadt Penzberg für die Freizeitgärten Breitfilz sind einzuhalten.

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes Freizeitgärten Breitfilz und dieser Breitfilzordnung errichtete Gartenhäuser können unverändert bleiben. Bei grundlegenden Veränderungen sind die neuen Vorgaben einzuhalten.



8.2 Gewächshäuser, Grills und Spieleinrichtungen

- Gewächshäuser dürfen ohne Fundament errichtet werden. Der Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 2,00 m betragen.
- Grillkamine, Grills und Räucheröfen dürfen nur mit Gas betrieben werden. Offenes Feuer, das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat sowie das Anzünden von Feuerwerkskörpern sind unzulässig.
- Für Spieleinrichtungen sollen natürliche Materialien, insbesondere Holz, verwendet werden. Baumhäuser sind nicht zulässig. Der Mindestabstand zur Parzellengrenze beträgt 2,00 m.

8.3 Flächenversiegelung, Gartenhütten und Stellplätze

- Maximal 10 % der gepachteten Fläche dürfen versiegelt sein. Dazu zählen insbesondere Hütten, Gehwegplatten und Terrassen. Versickerungsfähige Flächen bleiben unberücksichtigt.
- Gartenhütten sind eingeschossig in Holzbauweise zu errichten. Die Dachneigung darf höchstens 35 Grad betragen.
- Die Wandhöhe darf höchstens 2,80 m betragen.
- PKW dürfen nur auf den hierfür festgesetzten Flächen geparkt werden. Kraftfahrzeuge und Wohnanhänger dürfen nicht auf den Parzellen abgestellt werden, Roller nur während des Aufenthalts im Garten.
- Feuerwehrezufahrten und Kieswege sind jederzeit freizuhalten.

8.4 Artenschutzvorgaben

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes sind einzuhalten. Rodungen sowie Abriss von Gartenhäusern sind nur vom 1. November bis Ende Februar zulässig. Abweichungen sind vorher mit dem Verpächter und, soweit erforderlich, mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vor der Beseitigung oder Sanierung eines Gartenhauses sowie vor der Entfernung eines Baumes ab 80 cm Stammumfang (nach Abstimmung mit dem Vorstand) ist rechtzeitig ein geeigneter Sperlingskasten aufzuhängen. Geschützte Nist-, Brut- und Lebensstätten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Außenbeleuchtung ist insektenschonend, warmweiß bis 3000 Kelvin, nach unten gerichtet und ohne unnötiges Streulicht auszuführen.



9 Arbeitsdienst

Je verpachteter Grundstücksparzelle und Jahr sind vier Arbeitsstunden zu leisten. Der Wert einer Arbeitsstunde wird in der Gebührenordnung festgelegt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende vom Beitragskonto eingezogen. Grundlage sind die vom Vorstand bestätigten Arbeitsstunden des Kalenderjahres. Arbeitsstunden können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand angerechnet werden. Werden mehr als vier Arbeitsstunden geleistet, erfolgt weder eine Auszahlung noch eine Anrechnung auf Folgejahre.

Befreiung vom Arbeitsdienst bei Beeinträchtigung: Sollte aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung ein Arbeitsdienst nicht möglich sein, kann das Mitglied beziehungsweise seine Parzelle vom Arbeitsdienst freigestellt werden. Die Entscheidung über die Freistellung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach schriftlichem Antrag des jeweiligen Mitglieds.

Befreiung vom Arbeitsdienst bei Erreichen des 70. Lebensjahrs: Ab dem Jahr, in dem der Pächter das 70. Lebensjahr vollendet, ist er vom Arbeitsdienst befreit.

10 Heizen und Kochen

Heizen und Kochen sind nur mit zulässigen gasbetriebenen Geräten gestattet. Dabei sind die einschlägigen Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Zum Betrieb erforderliche Gasflaschen sind außerhalb der Gartenlaube in einem sicheren Behältnis aufzubewahren.

11 Solaranlagen

Auf jeder Parzelle ist eine Kollektoranlage zulässig.

12 Windkrafträder

Das Aufstellen von Windkrafträdern zur Energiegewinnung ist unzulässig.



13 Rettungswege, Wege, Gräben und Bahngleise

13.1 Wege und Pflegepflichten

Die Wegeflächen in der Gartenanlage sind Gemeinschaftsflächen und zugleich öffentlich zugänglich. Sie dienen der Sicherheit und Ordnung. Angrenzende Pächter müssen sie in ordentlichem und sauberem Zustand halten; überhängender Bewuchs ist zu entfernen.

Sofern sich beiderseits eines Weges Parzellen befinden, sind die jeweiligen Pächter der Parzellen bis zur Mitte des Weges für die Pflege verantwortlich. Bei an die befestigten Kieswege angrenzenden Parzellen liegt die Pflegeverantwortung bei den Pächtern bis zum Beginn der befestigten Fläche (Kiesfläche), auch wenn zwischen Kiesfläche und Parzelle ein Graben verläuft.

13.2 Gräben und Entwässerung

Entwässerungsgräben müssen den Wasserabfluss gewährleisten. Die Gräben sind daher regelmäßig von Schlamm, Steinen, Wildwuchs und Bewuchs an der Sohle freizuhalten.

Liegt ein Graben zwischen zwei verpachteten Parzellen, haben sich die beiden Pächter bezüglich der Pflegemaßnahmen abzustimmen. Ist ein Graben nur einer Parzelle zuzuordnen (z. B. zwischen Parzelle und Kiesweg oder zwischen Parzelle und Außenbereich), ist der Pächter dieser Parzelle allein für die Pflege des Grabens verantwortlich.

- Sickerschächte und Drainagen sind unzulässig.
- Entwässerungsmaßnahmen, die in Pufferzonen hineinwirken, sind nicht gestattet.
- Wasser von befestigten Flächen darf nicht in den Kanal eingeleitet werden.

13.3 Rettungswege, Bahnstrecke und Glatteis

- Wiederholte Parkverstöße im Flucht- und Rettungsbereich können die Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.
- Auf Parzellen entlang der Bahnstrecke dürfen im Gefahrenbereich nur niedrige Gewächse stehen.



- Bei Glätteis sind nur abstumpfende Streumittel erlaubt. Auftauende Stoffe wie Salz sind nicht gestattet.

14 Anpflanzungen

Anpflanzungen sollen mit standortgerechten, heimischen Pflanzen erfolgen. Der Charakter der Freizeitgärten soll erhalten und gefördert werden. Auf nachbarschaftliche Belange ist Rücksicht zu nehmen. Eine übermäßige Beschattung ist zu vermeiden. Thujen und Scheinzypressen als Zaunersatz sind zu vermeiden.

Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm sind zu erhalten. Nur im Sinne der Verkehrssicherung dürfen sie nach Abstimmung mit dem Vorstand gefällt werden. Wird ein solcher Baum entnommen, ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung muss mit einer heimischen, standortgerechten Art erfolgen. Als Mindestpflanzgröße gilt: Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 18–20 cm.

Für Neupflanzungen von Bäumen und Hecken sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten oder Obstbäume zu verwenden.

Grünflächen sind mindestens viermal jährlich zu mähen. Brandgefahr durch trockene Gräser ist zu vermeiden.

15 Zäune und Grenzhecken

- Eine Pflicht zur Einzäunung besteht nicht. Anstelle eines Zaunes können Hecken aus heimischen Gewächsen verwendet werden.
- Zulässig sind ausschließlich senkrechte Holzlattenzäune oder hinterpflanzte Maschendrahtzäune.
- Die maximale Zaunhöhe beträgt 1,30 m.
- Hecken dürfen bis zu 1,80 m hoch sein.
- Zäune müssen eine Bodenfreiheit von 12 cm haben. Bei Kleintiergehegen ist keine Bodenfreiheit erforderlich.
- Die Instandhaltung von Grenzzäunen zwischen den Parzellen obliegt den Nachbarn gemeinsam.
- Besteht zwischen Pächtern kein Einvernehmen über Grenzzäune oder Hecken, ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur Parzellengrenze einzuhalten.



16 Tierhaltung

Die Tierhaltung ist ohne vorherige Genehmigung untersagt. Eine Tierhaltung kann nur erlaubt werden, wenn eine artgerechte Haltung und ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet sind und die Tiere dem Ökosystem nicht schaden. Alle für die Tierhaltung erforderlichen Auflagen sind vom Pächter zu erfüllen und dem Verpächter ungefragt jährlich nachzuweisen.

Der Tierhalter hat eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese dem Verpächter ungefragt jährlich nachzuweisen. Für Schäden jeder Art ist der Tierhalter verantwortlich.

Im Falle eines Pächterwechsels wird die Weiterführung der Tierhaltung ohne Zustimmung durch den Vorstand nicht erlaubt.

17 Abwasser, Toiletten und Fäkalien

Erlaubt sind im erforderlichen Umfang biologisch abbaubare Reinigungsmittel. Alternativ können zur Toilettennutzung sogenannte biologische Komposttoiletten verwendet werden. Die Fäkalien sind gesondert zu kompostieren; dabei ist eine zweijährige Verrottungsdauer einzuhalten.

18 Abfallbeseitigung

Der Verpächter bietet derzeit keine gesonderte Entsorgung an. Jeder Pächter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich.

- Kompost, Baum- und Grünschnitt sowie Totholz sind grundsätzlich auf der eigenen Parzelle zu verwerten oder ordnungsgemäß an einer Sammelstelle im Breitfilz bzw. am Wertstoffhof zu entsorgen.
- Eine Entsorgung im Außenbereich oder in Pufferzonen ist unzulässig.
- Eine Düngung mit Fäkalien ist nicht gestattet.
- Müll aller Art, insbesondere Plastik und Glas, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

19 Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht

Der Pächter trägt die Verkehrssicherungspflicht für die gepachtete(n) Parzelle(n), einschließlich Grün- und Baumbestand, Einrichtungen und Anlagen darauf. Er trägt



auch die Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht für die Wegeflächen entlang seines Pachtgegenstandes.

20 Versicherung

Die Vereinsmitglieder werden zur Mitgliedschaft im Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angemeldet und genießen über diesen Versicherungsschutz für ihre gärtnerischen Tätigkeiten auf dem Vereinsgelände gegen Haftpflicht- und Unfallrisiken. Die Versicherungsprämien sind in den Vereinsbeiträgen enthalten.

Die Versicherungen sind personenbezogen und datengeschützt. Nicht versichert sind dagegen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sowie auf dem Gelände befindliche Gegenstände.

Nähere Informationen können folgendem Link entnommen werden: <https://bernhard-assekuranz.com/bayerischer-landesverband-gartenbau-und-landespflege/>

21 Haftung

Der Pächter haftet für alle mit der Anlegung und Nutzung der Pachtsache (inkl. Gebäude, Einrichtungen und Anlagen) zusammenhängenden Schäden und Unfälle, mögen sie durch Tun oder Unterlassen eintreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter von allen Ersatzansprüchen freizustellen.

22 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Grundsätzlich: Der Verpächter, beauftragte Stellen und die Naturschutzbehörde haben nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ein Betretungs- und Besichtigungsrecht für den Pachtgegenstand. Die Ankündigung soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Bei Einzelbesichtigungen muss sie in Briefform oder per E-Mail erfolgen; bei allgemeinen Terminen ist auch eine Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang im Gartenparzellengebiet möglich. Zur Überprüfung der Einhaltung feuerpolizeilicher Vorschriften steht dem Verpächter und den von ihm beauftragten Personen auch ein Besichtigungsrecht im Inneren der Gebäude, insbesondere der Gartenlaube, sowie sonstiger Anlagen und Einrichtungen zu.

Gefahr in Verzug: Bei Gefahr in Verzug steht dem Verpächter, den von ihm Beauftragten sowie angeschlossenen Fachstellen und Unternehmen auch ohne vorherige Ankündigung ein Besichtigungs- und Betretungsrecht zu.



23 Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die Breitfilzordnung kann der Vorstand je nach Schwere des Verstoßes ein Ordnungsgeld zwischen 50 € und 2.000 € festlegen. Über die Höhe wird in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entschieden. Wird die Zahlung nicht geleistet, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Dieses kann zur Kündigung der Mitgliedschaft im Verein und des Pachtverhältnisses führen. Auch bei Zahlung der Ordnungsgelder können wiederholte Verstöße gegen die Breitfilzordnung zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen. Rechtsverstöße werden zusätzlich zur Anzeige gebracht.

24 Kündigung und Tod des Pächters

Das Pachtverhältnis kann von jeder Seite bis zum 30. September schriftlich zum Ablauf eines Pachtjahres (31.12.) gekündigt werden.

Beim Tod eines Pächters sind die weiteren Pächter der Parzelle beziehungsweise die Erben verpflichtet, den Verpächter unverzüglich über den Tod des Vertragspartners zu informieren. Bei mehreren Pächtern kann das Pachtverhältnis von einem anderen Pächter übernommen werden. Über die Änderung ist ein schriftlicher Nachtrag zu fertigen. Andernfalls sind sowohl die Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Sonderkündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen.

Außerordentliche Kündigung: Der Verpächter ist berechtigt, den Vertrag unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Pächters auf Entschädigung oder Rückerstattung des anteiligen Pachtzinses außerordentlich zu kündigen, wenn

- der Pächter einer Verpflichtung aus dem Pachtvertrag trotz vorausgegangener schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommt, etwa bei Verwahrlosung der Parzelle oder fehlender Feuerstättenbeschau
- der Pächter länger als 3 Monate mit der Zahlung des Pachtzinses in Verzug ist
- dem Verpächter nach Treu und Glauben eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann
- der Pächter ohne vorherige Erlaubnis einem Dritten das Pachtobjekt zur Nutzung überlässt
- über das Vermögen des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
- der Pächter eine Ordnungsgeldzahlung nicht fristgerecht leistet



25 Rückgabe

Spätestens mit Ablauf des Pachtvertrages ist die Parzelle auf Kosten des Pächters in vertragsgemäßem Zustand und ordentlich an den Verpächter zurückzugeben. Die Rückgabe hat ohne bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen zu erfolgen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verpächter zulässig. Über die Rückgabe ist ein (Mängel-) Protokoll zu erstellen, das beide Vertragsparteien unterzeichnen und von dem jede Seite eine Kopie erhält.

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe ist dem Pächter eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen und ordentlichen Zustands zu setzen. Der Pächter hat den Pachtzins so lange zu entrichten, bis der Pachtgegenstand vertragsgemäß zurückgegeben ist. Kommt der Pächter der Aufforderung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, ist der Verpächter berechtigt, die Gartenparzelle selbst in einen vergabefertigen Zustand zu versetzen. Die Kosten der anfallenden Maßnahmen trägt der Pächter; er ist zur Erstattung verpflichtet.

Gebäude, Einrichtungen und Anlagen: Alle auf der Parzelle vorhandenen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind mit Beendigung des Pachtvertrages auf Kosten des Pächters zu beseitigen. Werden Gebäude, Einrichtungen oder Anlagen vom nachfolgenden Pächter übernommen, ist dem Verpächter innerhalb einer angemessenen Frist eine von beiden Seiten unterschriebene Übergabemitteilung zu übermitteln. Die Vereinbarung bindet lediglich die unterzeichnenden Parteien. Dem Verpächter steht es frei, ob er diese Vereinbarung anerkennt und auf eine Beseitigung der Gebäude, Einrichtungen und Anlagen verzichtet.

Vereinbarungen über die Übernahme unzulässiger Gebäude, Einrichtungen und Anlagen darf der Verpächter nicht anerkennen, unabhängig davon, ob die Unzulässigkeit gesetzlicher, ordnungsrechtlicher oder vertraglicher Natur ist.

Ausschluss der Entschädigung: Es entsteht kein Anspruch des Pächters gegenüber dem Verpächter auf Entschädigung. Dies gilt sowohl für eingebrachte Pflanzen, Materialien, Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, die er während der Pachtzeit eingebracht oder von einem früheren Pächter übernommen hat, als auch für sonstige Aufwendungen des Pächters für den Pachtgegenstand.

26 Inkrafttreten

Die Breitfilzordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 18. August 2021 in Kraft. Sie berücksichtigt zudem die Änderungen laut den Mitgliederversammlungen vom 17.09.2022, 22.09.2024, 28.09.2025 und 19.09.2026.